Zeitschrift: Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der

Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri

della Società di Storia dell'Arte in Svizzera

Herausgeber: Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte

Band: 23 (1972)

Heft: 3

Artikel: Zur Rechtsgeschichte der Sühnekreuze : eine Bemerkung zum Aufsatz

"Appenzellische Sühnekreuze"

Autor: Seeliger, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-393088

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Skulpturen vor dem Badischen Bahnhof wurden mit einer bereits vorgesehenen Brunnenanlage kombiniert. Burckhardt ging ganz vom Konzept der Standfigur ab und schuf in jahrelangem zähem Ringen (1914–1921) zwei Doppelgruppen: Roß und Mann als Allegorie des Rheins, Stier und Weib als Sinnbild der Wiese. Zweifellos steht die Erinnerung an Hildebrands Wittelsbacherbrunnen in München hinter Burckhardts Idee. Aber die Unterschiede sind entscheidend: Hildebrands Figuren reiten die Tiere, Burckhardt symbolisiert dagegen in den Tieren wirklich die elementare Kraft strömenden Wassers, das seine personifizierten Geister schützend umschließt, sie hier zur Begegnung vor sich her schiebt. Hildebrands Brunnenanlage ist wie ein Bühnenbild auf den Standort des Betrachters abgestimmt, die Grünanlage wirkt als Hintergrundskulisse, Burckhardt bindet die Skulpturen wohl in die Bewegung der Rampe und in den Rhythmus der ganzen Architektur ein, stellt sie aber frei in den Raum. Sie haben keine «Schauseite», sondern sind als echte Freiplastiken für jede Sicht berechnet. Volumen, Distanz und Bewegung stehen in genauem Einklang mit Mosers Architektur und Platzanlage. Man dürfte die Bildwerke ungestraft nicht um einen Zentimeter verrücken. Es ist das erste Mal im modernen Basel, daß ein genialer Architekt und ein genialer Bildhauer gemeinsam ein Kunstwerk geschaffen haben, dessen Wirkung wesentlich in der Schaffung räumlicher Bezüge gipfelt. Die schöne Weitatmigkeit der ganzen Platzanlage, die vom Baukörper Mosers so klar bestimmt wird wie von Burckhardts Skulpturen – sie wirken wie zwei Brennpunkte des gesamten Komplexes – sollte auch bei der gegenwärtigen Neuordnung des Platzes nicht vom Verkehr erstickt werden. Man müßte sich daran erinnern, daß auf Anraten Mosers einst auf ein geplantes, aber störendes Tramhäuslein verzichtet wurde und daß der damalige Entschluß bis heute den sehr ausgedachten und selten harmonischen Zusammenklang von Architekturkörper, Raumgestaltung und Skulpturen zu bewahren vermochte.

Dorothea Christ

ZUR RECHTSGESCHICHTE DER SÜHNEKREUZE

Eine Bemerkung zum Aufsatz «Appenzellische Sühnekreuze» von P. Rainald Fischer in: «Unsere Kunstdenkmäler» XXII, 4/1971, S. 179–180

Noch im 16. Jh. konnte man einen begangenen Totschlag durch die Errichtung eines Sühnekreuzes und andere Sühnehandlungen büßen. Der moderne Mensch ist daran gewöhnt, daß allein der Staat einen Verbrecher der verdienten Strafe zuzuführen hat. Im Mittelalter sühnten manchmal der Geschädigte oder seine Familie das begangene Unrecht. Das Mittel hierzu war die Fehde. Man kannte die gewöhnliche Fehde zwischen Bürgern und Bauern, die im allgemeinen nur bei verübtem Totschlag stattfand und deswegen auch Totschlagfehde genannt wurde. Innerhalb des Ritterstandes entwickelte sich eine besondere Ritterfehde als ein Instrument des Berufskriegertums, die nicht nur bei einem Angriff auf Leib und Leben, sondern auch zur Durchsetzung privater Ansprüche stattfand¹.

Die Fehde, auf dem Gedanken der bei den Germanen rechtlich anerkannten Privatrache beruhend, konnte naturgemäß einem geordneten Staatswesen nicht zuträglich sein.

Schon die Volksrechte der germanischen und frühfränkischen Zeit versuchten die Fehde einzuschränken und an ihrer Stelle eine Bußleistung vorzuschreiben. Der hierfür aufgestellte oder abgefaßte Sühnevertrag zwischen den Streitparteien sah vor, daß der Täter oder seine Sippe ein Wergeld (Blutgeld, Sühnegeld für Totschlag) und eine Buße an die betroffene Familie und überdies ein Friedensgeld an die Obrigkeit zu zahlen hatte.

Auch im Mittelalter bemühte sich die Obrigkeit um Verhinderung von Fehden, sei es, daß die Fehden überhaupt verboten, sei es, daß sie in geregelte Bahnen gelenkt wurden, um auf diese Weise das fortgesetzte Blutvergießen unter den Familien zu verhindern.

Erstmals schlechthin verboten wurde die Privatfehde 1152 durch den Reichslandfrieden Friedrichs I. Barbarossa, doch mußte derselbe Kaiser 1179 im Rheinfränkischen Landfrieden die Fehde beschränkt, d. h. unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen, wieder zulassen. In den folgenden Jahrhunderten suchte man durch vielerlei gesetzgeberische Maßnahmen die Fehde einzuschränken oder doch in geordnete Bahnen zu lenken. Ihre Erörterung würde hier zu weit führen.

Im Zusammenhang mit den Sühnekreuzen ist jedoch der Sühnevertrag von Bedeutung. Durch ihn konnte die Fehde beigelegt werden. Der Vertrag wurde zwischen den Fehdeparteien geschlossen und kam auf freiwilliger Basis, gegebenenfalls unter Mitwirkung von Verwandten oder Schiedsleuten, unter Umständen aber auch durch Eingreifen der Obrigkeit auf Ansuchen einer Partei zustande. Damit in Ruhe verhandelt werden konnte, wurde ein Waffenstillstand zwischen den Parteien vereinbart, dessen Verletzung durch obrigkeitlich verhängte peinliche Strafen geahndet wurde. Der Vertrag selbst, der in einer Urkunde verbrieft wurde, enthielt den zu leistenden Friedenseid sowie die einzelnen Bedingungen und die Leistungen, die von seiten des Täters an die verletzte Partei zu erbringen waren. Außerdem mußte er ein Sühnegeld oder eine Buße zahlen. Ein anderer Teil des Sühnevertrages bezog sich auf Leistungen zugunsten des Seelenheils des Getöteten, aber auch des Täters selbst; solche Vorschriften entsprachen dem bestimmenden Wirken der Kirche. Hierhin gehört die Verpflichtung zur Außtellung von Sühnekreuzen, die Errichtung von Kapellen und Altären, die Stiftung von Seelenmessen und das Unternehmen von Wall- und Pilgerfahrten².

So war in der Rechtsgeschichte des Mittelalters der Sühnevertrag ein wirksames Instrument, um die durch eine Untat gestörte Ordnung im privaten Bereich der unmittelbar Beteiligten ebenso wie im staatlichen und kirchlichen Bereich wieder herzustellen. Er beruhte aber im Grunde immer noch auf der privatrechtlichen Auffassung des Strafrechts. Erst mit der sich langsam durchsetzenden Meinung, daß es Sache des Staates sei, Straftaten zu verfolgen und zu ahnden (beispielsweise in der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. von 1532), verlor die Fehde und damit der Sühnevertrag an Bedeutung.

Hans Seeliger

Anmerkungen:

¹ Siehe hierzu und zum folgenden: Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I, Karlsruhe 1962, S. 47, 168ff., 435ff. und die dort angeführte Literatur, ferner Literatur bei K. v. Amira und Cl. Frhr. v. Schwerin, Rechtsarchäologie, Berlin 1943, S. 29. – F. K. Azzola und J. Azzola, Mittelalterliche Scheibenkreuz-Grabsteine in Hessen, Hess. Forsch. zur geschichtl. Landeskunde 10 (1972). – Für die Schweiz mit einläßlichen Literaturangaben Louis Carlen, Straf- und Sühnewallfahrten nach Einsiedeln, Festschrift Iso Müller, im Druck.

² Siehe die Angaben von P. R. Fischer im eingangs erwähnten Aufsatz.